

# Ausführungsver- ordnung zum Park- platzbewirtschaft- ungsreglement (PBV)

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

# Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBV)

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Art. 49 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung
- Art. 12 Parkplatzbewirtschaftungsreglement

beschliesst:

## I. Definitionen

### Art. 1

Kurz-  
/Langzeitparkplätze

<sup>1</sup> Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze, auf welchen das Parkieren bis zu einer Dauer von maximal 3 Stunden gestattet ist. Die maximal zulässige Parkierungsdauer ist zu signalisieren.

<sup>2</sup> Langzeitparkplätze sind Parkplätze, auf welchen das Parkieren von 6 Stunden bis zeitlich unbeschränkt möglich ist. Die maximal zulässige Parkierungsdauer ist zu signalisieren, falls nicht zeitlich unbeschränkt parkiert werden darf.

<sup>3</sup> Die Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung sind im Parkraumplan ersichtlich.

### Art. 2

"Blaue Zonen"

<sup>1</sup> "Blaue Zonen" sind Parkierungsbereiche, in welchen das Parkieren nur mit der entsprechenden Parkscheibe gestattet ist. Die zulässige Parkierung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Parkierungsbereiche "Blaue Zone" sind entsprechend zu markieren und zu signalisieren.

<sup>2</sup> Die Parkierungsbereiche "Blaue Zone" sind im Parkraumplan ersichtlich.

### Art. 3

Parkplätze mit Gebüh-  
renerhebung

<sup>1</sup> Auf Parkplätzen mit Gebührenerhebung ist das Parkieren von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr - 19.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 Uhr - 16.00 Uhr nur gegen Gebühr bzw. gemäss den signalisierten und/oder auf den Parkuhren oder Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen gestattet.

<sup>2</sup> Die Parkplätze mit Gebührenerhebung sind im Parkraumplan ersichtlich.

## II. Parkkarten

### Art. 4

Parkkartenbezug gebührenpflichtige Parkplätze

<sup>1</sup> Jahresparkkarten können nur an schriftlich polizeilich angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wahlern für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge abgegeben werden. Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer unmittelbar an den entsprechenden gebührenpflichtigen Parkplatz grenzenden Liegenschaft wohnen und über keine oder nicht genügend eigene Autoabstellplätze verfügen (Art. 49ff Bauverordnung), können Jahresparkkarten zu einer reduzierten Gebühr beziehen.

<sup>2</sup> Monatsparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Nach jedem Monat kann die nächste Parkkarte erst wieder nach einer Wartefrist von einem Monat bezogen werden (Unterbruch von einem Monat).

<sup>3</sup> Wochenparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Wochenparkkarten werden für maximal drei Wochen pro Fahrzeug und Kalenderjahr abgegeben.

<sup>4</sup> Tagesparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Tagesparkkarten werden für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage abgegeben.

### Art. 5

Parkkartenbezug "Blaue Zone"

<sup>1</sup> Für die "Blaue Zone" können nur Tagesparkkarten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Tagesparkkarten werden nur abgegeben für immatrikulierte leichte Motorfahrzeuge von Gewerbebetrieben, die nachweisen, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Parkierungserleichterungen angewiesen sind.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen auch Tagesparkkarten für andere Zwecke ausstellen.

### Art. 6

Verwendung von Parkkarten

<sup>1</sup> Parkkarten sind nur mit der Originalunterschrift der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung gültig und dürfen nicht verändert oder vervielfältigt werden.

<sup>2</sup> Sie dienen zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

### Art. 7

Parkkartenentzug

<sup>1</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>2</sup> Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### **Art. 8**

Parkkartenrückgabe

Wird eine Parkkarte vor ihrem Ablauf zurückgegeben, wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate bzw. Wochen zurückerstattet, abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--.

## **III. Gebührentarif**

### **Art. 9**

Parkplätze mit Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die erste Stunde ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die nachfolgende Parkierungszeit beträgt Fr. -.50 pro 1/2 Stunde.

### **Art. 10**

Parkkarten für Parkplätze mit Gebührenerhebung

Die Gebühren für Parkkarten betragen:

- Jahresparkkarten für Anwohnende (gemäss Art. 4 Abs. 1) Fr. 600.--
- Jahresparkkarte für Übrige Fr. 1'000.--
- Monatsparkkarte Fr. 100.--
- Wochenparkkarte Fr. 30.--

### **Art. 11**

Parkkarten für "Blaue Zone"

Die Gebühr beträgt Fr. 8.-- pro Tag.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

Inkrafttreten /  
Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsverordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Reglement Parkplatzbewirtschaftung vom 27. Juli 1998

### **Genehmigung**

Die Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist vom Gemeinderat am 19. Juli 2010 genehmigt worden.

Schwarzenburg, 20. Juli 2010

### **Gemeinderat Wählern**

*sig. R. Flückiger*      *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger      Brigitte Leuthold  
Präsident              Sekretärin

### **Bescheinigung**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement an seiner Sitzung vom 19. Juli 2010 beschlossen.

Das Inkrafttreten per 1. Januar 2011 wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010. Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 4. Oktober 2010

### **Gemeindeschreiberei Wählern**

*sig. B. Leuthold*

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin